

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2018

Die Bundesregierung legt hiermit den Halbjahresbericht über die Rüstungsexportpolitik für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 vor. Der jetzt vorgelegte Bericht ist der fünfte seiner Art, nachdem am 15. Oktober 2014 erstmals ein Zwischenbericht mit den Genehmigungszahlen für das erste Halbjahr 2014 vorgelegt wurde.

Der Zwischenbericht trägt zur Transparenz im Bereich der Rüstungsexporte bei, indem er bereits im noch laufenden Jahr über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung informiert. Dem gleichen Zweck dient die regelmäßig geübte Praxis, abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird damit zeitnah über bedeutsame Entscheidungen der Bundesregierung bei Rüstungsexporten unterrichtet. Neben Art, Anzahl und Empfängerland wird dabei auch über die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des jeweiligen Ausfuhrvorhabens informiert, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung im Rahmen der Beantwortung von zahlreichen parlamentarischen Anfragen Auskunft über die Rüstungsexportpolitik. Eine Übersicht über die Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die von der Bundesregierung zum Thema Rüstungsexporte beantwortet wurden, ist unter www.bmwi.de abrufbar.

Rüstungsexportpolitik der Regierung

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“, Anlage 1), der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“, Anlage 2) und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“).

Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Auch die weiteren Kriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts werden in die Prüfung immer einbezogen, wie:

- die Vereinbarkeit des Exports mit internationalen Verpflichtungen, namentlich aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen und der EU,
- die innere Lage im Endbestimmungsland,
- der Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region,
- die nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten sowie von befreundeten und verbündeten Ländern,
- das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf dessen Haltung zum Terrorismus,
- das Risiko der unerlaubten Weitergabe der Ausrüstung im Empfängerland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen, sowie
- die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Dabei steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Deutschland und seine Verbündeten stehen angesichts zahlreicher internationaler Krisen und terroristischer Bedrohungen weiterhin vor großen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt auch für Ausfuhren in Drittländer¹, mit denen in diesen Ländern beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden.

In den Politischen Grundsätzen ist zudem festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Dies ist Grundprämisse bei allen Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung.

Besonders strenge Regulierung von Kleinwaffenexporten

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen verursacht. In Konfliktgebieten sind nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer sind insbesondere die Grundsätze der Bundesregierung vom März 2015 für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger

¹ Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (sog. Kleinwaffengrundsätze, Anlage 3). Danach wird die Genehmigung von Kleinwaffenausfuhren in Drittländer besonders restriktiv gehandhabt. Die Kleinwaffengrundsätze enthalten drei wesentliche Elemente:

- Die Ausfuhr von Technologie und Komponenten, welche in Drittländern neue Fertigungslinien für Kleinwaffen eröffnen könnten, wird grundsätzlich nicht mehr genehmigt. Damit soll verhindert werden, dass ganze Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden und eine Kontrolle über die Kleinwaffenproduktion nicht mehr möglich ist.
- Die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländern wird grundsätzlich nur gegen Verpflichtungserklärungen der staatlichen Empfänger erteilt, die zu ersetzenden alten Waffen zu vernichten (Grundsatz „Neu für Alt“), oder, bei Deckung eines plausiblen Mehrbedarfs, die neu gelieferten Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Hierdurch soll verhindert werden, dass bei einer Modernisierung der Ausrüstung in einem Exportland die bereits vorhandenen Kleinwaffen in falsche Hände geraten.
- Die Ausfuhr ist an die Abgabe von Endverbleibserklärungen geknüpft, welche – über die bereits übliche Reexportklausel hinaus – die explizite Zusage machen, die Kleinen und Leichten Waffen, dazugehörige Munition und Herstellungsausrüstung innerhalb des Empfängerlandes nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an andere als die genehmigten Empfänger weiterzugeben.

Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung sogenannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte („Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“, Anlage 4) beschlossen, d.h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchgeführt werden können. Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern müssen jetzt bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zustimmen.

Mit entsprechenden Post-Shipment-Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d.h. exportierte Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger ankommen und verbleiben. Wenn ein Empfängerland gegen die Endverbleibserklärung verstößt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert, wird

es gemäß Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze“ grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Nachdem im Jahr 2017 die beiden ersten Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien und den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt wurden, wurde im ersten Halbjahr 2018 die dritte derartige Kontrolle in der Republik Korea absolviert. Alle bisherigen Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen befinden sich in der Vorbereitung. Die Durchführung weiterer Kontrollen ist von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel die Produktion bzw. die konkrete Auslieferung der Rüstungsgüter. Hier kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung kommen.

Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Deutschland ist bisher der einzige EU-Mitgliedstaat, der derartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat. Andere EU-Staaten haben mittlerweile angekündigt, vergleichbare Verifikationsmaßnahmen einführen zu wollen.

Vertrag über den Waffenhandel

Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) definiert Mindeststandards für den Handel mit konventionellen Waffen. Er trat am 24.12.2014 in Kraft und hatte Mitte des Jahres 2018 94 Vertragsstaaten. Nachdem die Erste Konferenz der Vertragsstaaten 2015 die institutionellen Grundlagen schuf, wurden auf der Zweiten Vertragsstaatenkonferenz 2016 Arbeitsgruppen zu den Kernherausforderungen des Vertragsregimes (Universalisierung, Implementierung, Berichtswesen und Transparenz) geschaffen. Diese wurden auf der dritten Staatenkonferenz 2017 institutionell verstetigt. Ferner wurde der maßgeblich von Deutschland vorangetriebene Freiwillige Treuhandfonds (Voluntary Trust Fund, VTF) zur Förderung unterstützungsbedürftiger Staaten bei der ATT-Implementierung eingerichtet. Der Treuhandfonds hat bis Mitte 2018 Einzahlungen in Höhe von 6,5 Mio. € aus 14 Staaten erhalten. Damit konnten die ersten beiden Förderzyklen erfolgreich angestoßen und 25 Förderzusagen in einer Gesamthöhe von 2,25 Mio. € erteilt werden. Als Vorsitz des Auswahlausschusses hat Deutschland diesen Prozess in tragender Rolle mitgeprägt und wurde auf der Vierten Staatenkonferenz im August 2018 in Tokio in diesem Amt für ein weiteres Jahr bestätigt. In einem Großteil der Fälle unterstützt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Heranführung der Staaten an den ATT und dessen nationale Umsetzung vor Ort. Der deutsche Förderschwerpunkt liegt dabei weiter auf Universalisierung, die die Bundesregierung im bilateralen Austausch und auch im Rahmen eines EU-Projekts vorantreibt.

Aktuelle Genehmigungszahlen

Dieser Zwischenbericht informiert über Genehmigungsentscheidungen im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern, getrennt nach EU-Ländern sowie NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern

(Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) und Drittländern (siehe Anlage 5). Anlage 6 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der jeweils ersten sechs Monate der Jahre 2017 und 2018. Eine Darstellung der 20 Empfängerländer mit den höchsten Werten für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 7 beigefügt.

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung auf Basis der reinen Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik. Dazu bedarf es einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Zu beachten ist weiterhin, dass der Begriff der Rüstungsgüter eine ganze Spannbreite von Gütern umfasst, die weit über die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschenden Begriffe, wie „Waffen“ oder „Panzer“, hinausgehen. Lieferungen von Rüstungsgütern können beispielsweise auch Minenräumgeräte, Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge für Botschaften zum Schutz gegen terroristische Angriffe oder Lieferungen an Friedensmissionen der Vereinten Nationen umfassen. Zudem muss bei einer objektiven Betrachtung berücksichtigt werden, dass Großaufträge regelmäßig erhebliche Schwankungen der Genehmigungswerte bewirken.

Im Berichtszeitraum wurden Einzelgenehmigungen in Höhe von insgesamt rund 2,57 Mrd. € (im Vergleichszeitraum 2017: rund 3,53 Mrd. €) erteilt.

EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Davon gingen Genehmigungen im Wert von rund 1,03 Mrd. € (im Vergleichszeitraum 2017: rund 1,53 Mrd. €) und damit 40,05 % an EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, in die - nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung - der Export von Rüstungsgütern grundsätzlich nicht zu beschränken ist.

Drittländer

Für Drittländer wurden im Berichtszeitraum Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 1,54 Mrd. € (im Vergleichszeitraum 2017: rund 2 Mrd. €) erteilt. Von diesen Ländern ist Algerien das Empfängerland mit dem höchsten Gesamtgenehmigungswert.

Kleinwaffen

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffenausfuhren (Anlagen 8 und 9) belief sich im Berichtszeitraum auf rund 14,8 Mio. € (Vergleichszeitraum 2017: rund 31,7 Mio. €). Davon entfiel lediglich ein Anteil in Höhe von 16.905 € auf Genehmigungen für Lieferungen außerhalb der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Der Wert der im Berichtszeitraum neu erteilten 6 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) belief sich auf 13,6 Mio. €.

Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWW); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen - schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher systematisch unzulässig.

Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Berichtszeitraum wurden 44 Anträge für Ausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von 29,4 Mio. € abgelehnt.

Die in diesem Halbjahresbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Gesamtjahr 2018 einfließen, der im Sommer 2019 erscheinen wird.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen² und sonstigen Rüstungsgütern³ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen⁴ sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

² In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

³ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

⁴ Als Anlage 2.

4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁵, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁶

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,

⁵ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁶ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4. bis 7. angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen

Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁷ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

⁷ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

3. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU- Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁸ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁹ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

⁸ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

⁹ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.
- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.
- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.
- (16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.¹⁰
- (17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.¹¹

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

¹⁰ Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

¹¹ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
 - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
 - Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

- (1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
 - b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
 - c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
 - d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.
- (2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen

festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

- (5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

- (6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

- (7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;

- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
 - e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
 - f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.
- (8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anlage 3

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer¹²

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18 März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.¹³
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.¹⁴

¹² Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

¹³ Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.¹⁵ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden. .
8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

¹⁴ Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

¹⁵ Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

Anlage 4

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der

Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.

- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.
- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
 - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
 - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
 - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
 - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 5

Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018

EinzelAusfuhrgenehmigungen in EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Belgien	111	22.003.758
Bulgarien	10	1.540.818
Dänemark	92	10.898.207
Dänemark (Färöer)	1	15.960
Dänemark (Grönland)	2	23.077
Estland	6	1.589.343
Finnland	28	2.334.990
Frankreich	282	49.371.346
Frankreich (Neukaledonien)	1	592
Griechenland	49	4.311.215
Irland	17	357.618
Italien	215	13.634.617
Kroatien	5	108.692
Lettland	7	527.882
Litauen	23	55.595.417
Luxemburg	33	10.622.645
Niederlande	249	70.922.627
Österreich	248	69.225.801
Polen	63	5.812.669
Portugal	17	1.025.752
Rumänien	39	16.459.484
Schweden	147	60.564.313
Slowakei	9	391.229
Slowenien	12	172.562
Spanien	227	39.221.600
Tschechische Republik	51	14.339.790
Ungarn	26	13.435.715
Vereinigtes Königreich	300	90.403.965
Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	1	11.367
Vereinigtes Königreich (Kaimaninseln)	1	97.200
Zypern, Süd	2	417.270
Gesamt	2.274	555.437.521

Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Albanien	1	23.240
Australien	198	99.921.081
Island	3	100.281
Japan	82	8.900.516
Kanada	187	29.681.830
Montenegro	2	50.835
Neuseeland	42	3.220.255
Norwegen	78	15.553.901
Schweiz	470	70.229.309
Türkei	39	10.109.964
Vereinigte Staaten	733	236.637.230
Gesamt	1.835	474.428.442

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Afghanistan	12	10.197.667
Ägypten	1	2.844.040
Algerien	18	642.733.556
Andorra	14	230.154
Argentinien	20	3.920.461
Aserbaidschan	1	1.800
Bangladesch	3	735.497
Belarus	1	1.199
Bosnien und Herzegowina	16	562.301
Botsuana	18	2.395.055
Brasilien	97	58.868.541
Brunei - Darussalam	1	3.286.490
Chile	33	22.877.761
China	5	2.712.080
Ecuador	8	1.632.269
El Salvador	1	196.212
Georgien	1	217
Guatemala	1	196.203
Honduras	1	197.157
Indien	276	28.559.570
Indonesien	30	6.714.939
Irak	7	721.832
Israel	102	80.426.580
Jordanien	1	150.000
Kamerun	1	276.500
Kap Verde	1	136.000
Kasachstan	13	788.455
Katar	40	37.241.123
Kenia	2	397.061
Kirgisistan	1	5.400
Kolumbien	12	554.009
Kongo, Dem. Republik	2	180.900
Korea, Republik	246	84.620.095
Kosovo	2	20.445
Kuwait	3	156.492
Libanon	5	868.264
Malawi	1	54.160
Malaysia	26	16.780.915
Mali	6	1.409.915
Mauretanien	1	96.269
Mauritius	9	143.636

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	2	23.843
Mexiko	9	8.734.562
Moldau, Republik	4	76.348
Mongolei	8	54.205
Namibia	8	119.646
Niger	7	3.107.965
Nigeria	5	2.228.056
Oman	39	20.484.606
Pakistan	49	115.120.408
Paraguay	1	252.500
Peru	9	12.585.563
Philippinen	2	11.452.530
Ruanda	1	14.900
Sambia	8	34.618
Saudi-Arabien	5	161.874.673
Serbien	20	104.983.300
Singapur	110	59.818.091
Somalia	6	1.508.723
Sri Lanka	2	22.216
Südafrika	52	4.414.217
Südsudan	1	223.900
Syrien, Arabische Republik	1	44.300
Taiwan	13	2.727.405
Tansania, Vereinigte Republik	3	15.307
Thailand	21	10.970.469
Tschad	2	623.795
Tunesien	4	1.619.513
Turkmenistan	2	15.980
Ukraine	24	1.425.174
Uruguay	4	192.766
Vatikanstadt	1	13.365
Vereinigte Arabische Emirate	1	21.400
Vietnam	3	2.645.251
Zentralafrikanische Republik	1	73.200
Gesamt	1.467	1.541.414.015

Sammelausfuhrgenehmigungen

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
erfasst überwiegend EU, NATO und NATO-gleichgestellte Länder	6	13.580.000

Anlage 6

Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2017 und 2018

	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>		<i>Gesamtwert in Euro</i>	
	<i>1. HJ 2017</i>	<i>1. HJ 2018</i>	<i>1. HJ 2017</i>	<i>1. HJ 2018</i>
EU	2.212	2.274	935.147.389	555.437.521
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	1.923	1.835	590.102.645	474.428.442
Drittländer	1.513	1.467	2.001.755.872	1.541.414.015
Gesamt	5.648	5.576	3.527.005.906	2.571.279.978

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten (1. Halbjahr 2017 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2018)

	<i>1.Halbjahr 2017</i>			<i>1.Halbjahr 2018</i>		
	<i>Land</i>	<i>Anzahl Genehmigungen</i>	<i>Gesamtwert in Euro</i>	<i>Land</i>	<i>Anzahl Genehmigungen</i>	<i>Gesamtwert in Euro</i>
1	Algerien	14	1.025.650.950	Algerien	18	642.733.556
2	Litauen	20	485.933.446	Vereinigte Staaten	733	236.637.230
3	Vereinigte Arabische Emirate	41	198.198.547	Saudi-Arabien	5	161.874.673
4	Vereinigte Staaten	729	197.341.230	Pakistan	49	115.120.408
5	Australien	214	192.897.053	Serbien	20	104.983.300
6	Ägypten	14	128.092.215	Australien	198	99.921.081
7	Korea, Republik	248	113.650.222	Vereinigtes Königreich	300	90.403.965
8	Saudi-Arabien	34	99.040.482	Korea, Republik	246	84.620.095

	<i>1.Halbjahr 2017</i>			<i>1.Halbjahr 2018</i>		
	<i>Land</i>	<i>Anzahl Genehmigungen</i>	<i>Gesamtwert in Euro</i>	<i>Land</i>	<i>Anzahl Genehmigungen</i>	<i>Gesamtwert in Euro</i>
9	Vereinigtes Königreich	348	84.125.888	Israel	102	80.426.580
10	Kanada	188	75.549.706	Niederlande	249	70.922.627
11	Indonesien	19	75.244.783	Schweiz	470	70.229.309
12	Schweiz	470	71.405.427	Österreich	248	69.225.801
13	Frankreich	296	67.529.220	Schweden	147	60.564.313
14	Singapur	123	67.471.873	Singapur	110	59.818.091
15	Österreich	214	62.899.582	Brasilien	97	58.868.541
16	Tunesien	6	55.913.737	Litauen	23	55.595.417
17	Niederlande	244	53.948.227	Frankreich	282	49.371.346
18	China	10	39.159.597	Spanien	227	39.221.600
19	Schweden	122	33.822.872	Katar	40	37.241.123
20	Italien	200	32.783.623	Kanada	187	29.681.830

Anlage 7

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2018 waren:

Hinweis: Die Angabe in Klammern bei der Rangfolge bezieht sich auf das 1. Halbjahr 2017.

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
1 (1)	Algerien	642.733.556	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006 / 94,0%)
2 (4)	Vereinigte Staaten	236.637.230	Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Jagd Waffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Jagdflinten, Sportflinten und Teile für Geschützmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Jagd Waffenmunition, Sportwaffenmunition, Täuschkörper (A0003 / 25,1%); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL- Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Vorderschaftrepetierflinten, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Mündungsfeuerbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Jagdselbstlade flinten, Schalldämpfer, Magazine,

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>Mündungsfeuerbremsen, Waffenzielgeräte (A0001 / 20,8%);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, elektronisches Aufklärungssystem, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Aufklärungssysteme, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 13,5%);</p> <p>Gussstücke, Schmiedestücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 10,0%);</p> <p>Triebwerke, Bremsfallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Fallschirme (A0010 / 8,1%);</p> <p>Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Radarausrüstung (A0005 / 7,8%)</p>
3 (8)	Saudi-Arabien	161.874.673	Patrouillenboote und Teile für Patrouillenboote (A0009 / 99,9%)
4 (25)	Pakistan	115.120.408	<p>Seepatrouillen- und Torpedoflugzeuge, Startgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Bodengeräte (A0010 / 52,9%);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung,</p>

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
			Radaraufklärungssysteme, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 31,4%)
5 (76)	Serbien	104.983.300	Kampfhubschrauber, Hubschrauber und Teile für Hubschrauber (A0010 / 99,9%)
6 (5)	Australien	99.921.081	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 58,6%); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer und Teile für Haubitzenmunition, Jagdmaschinenmunition, Sportwaffenmunition (A0003 / 15,6%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Freund-Feind-Erkennung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 15,0%)
7 (9)	Vereinigtes Königreich	90.403.965	Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Täuschkörper, Granatpistolenmunition und Granatmaschinenwaffenmunition (A0003 / 49,1%); Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte und Schleudersitze (A0010 / 17,7%); Kommunikationsausrüstung, elektronisches Aufklärungssystem, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung,

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
			Kommunikationsausrüstung, elektronisches Aufklärungssysteme, Baugruppen, Ortungsausrüstung (A0011 / 13,7%)
8 (7)	Korea, Republik	84.620.095	U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009 / 49,1%); Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, Bergepanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006 / 21,6%); Magnetische Eigenschutzanlagen, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 9,7%)
9 (26)	Israel	80.426.580	Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006 / 92,3%)
10 (17)	Niederlande	70.922.627	LKW, Geländefahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 62,0%); Munition für Kanonen, Maschinenpistolen und Teile für Mörsermunition (A0003 / 16,7%); Munition für Waffenübungsgeräte und Teile für Waffenübungsgeräte, Waffenübungsgerätmunition (A0014 / 8,3%)
11 (12)	Schweiz	70.229.309	Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen,

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>Maschinenpistolen, Nebelwerfer und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, pyrotechnische Werfer, Nebelwurfkörper (A0003 / 38,9%);</p> <p>Sattelaufleger und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006 / 23,0%);</p> <p>Rauchhandgranate, Darstellungsmunition und Teile für Nebelkörper, Flugkörper, Handgranaten, Trainingshandgranaten, Luftfahrzeugscheinziele (A0004 / 8,0%);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 7,1%);</p> <p>Software für militärische Ausrüstung (A0021 / 5,8%)</p>
12 (15)	Österreich	69.225.801	<p>LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge (A0006 / 78,7%);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 14,3%)</p>
13 (19)	Schweden	60.564.313	<p>Funkauslösesystem, Raketenwarnsystem und Teile für Raketen, Darstellungsmunition, Raketenwarnsysteme (A0004 / 76,3%);</p> <p>Rohrwaffenrichtgerät, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme (A0005 / 7,1%)</p>

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
14 (14)	Singapur	59.818.091	Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 88,0%)
15 (33)	Brasilien	58.868.541	Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004 / 51,2%); Teile für U-Boote und U-Boot-Dieselmotoren (A0009 / 17,9%); Flugsimulatoren und Teile für Flugsimulatoren (A0014 / 17,4%)
16 (2)	Litauen	55.595.417	Flugkörper und Teile für Flugkörper (A0004 / 70,3%); LKW, Geländefahrzeug und Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 22,4%)
17 (13)	Frankreich	49.371.346	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001 / 22,3%); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung (A0011 / 15,2%); Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme,

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>Zielverfolgungssysteme und Ortungssysteme (A0005 / 14,8%);</p> <p>Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte, Tankausrüstung, Schleudersitze, Lebenserhaltungssysteme (A0010 / 11,5%);</p> <p>Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003 / 10,8%);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 9,4%)</p>
18 (29)	Spanien	39.221.600	<p>Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010 / 42,5%);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 18,1%);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Lenkausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung (A0011 / 16,8%);</p> <p>Teile für Angriffssimulatoren und Flugsimulatoren (A0014 / 6,8%)</p>
19 (45)	Katar	37.241.123	Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>(A0006 / 39,6%);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber und Triebwerke (A0010 / 12,9%);</p> <p>Radarsimulator und Teile für Radarsimulatoren (A0014 / 12,8%);</p> <p>Infrarotrüstung (A0015 / 10,0%);</p> <p>Kathodenstrahlröhren und Teile für Navigationsausrüstung (A0011 / 9,7%)</p>
20 (10)	Kanada	29.681.830	<p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 41,4%);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Vorderschaftrepetierflinten, Rohraffen- Lafetten, Magazine, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL- Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Magazine, Waffenzielgeräte (A0001 / 12,5%);</p> <p>Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 11,5%);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Jagdfinten, Sportflinten und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition,</p>

	Land	Wert im 1. Hj. 2018 in Euro	Güterbeschreibung
			Beleuchtungsmunition (A0003 / 7,8%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022 / 7,0%)

Anlage 8

I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2017 und im 1. Halbjahr 2018 nach Ländergruppen

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Genehmigungen zu Kleinwaffen:

	1. Halbjahr 2017	1. Halbjahr 2018
EU-Länder { davon Bestandteile }	19.231.840 € {2.624.902 €}	13.491.105 € {1.174.572 €}
NATO und NATO-gleichgestellte Länder { davon Bestandteile }	4.254.124 € {3.864.193 €}	1.312.242 € {961.375 €}
Drittländer { davon Bestandteile }	8.184.084 € {1.829.686 €}	16.905 € {3.540 €}
Gesamt { davon Bestandteile }	31.670.048 € {8.318.781 €}	14.820.252 € {2.139.487 €}

II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2017 und im 1. Halbjahr 2018 nach Ländergruppen

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition

(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen:

	1. Halbjahr 2017	1. Halbjahr 2018
EU-Länder { davon Bestandteile }	6.338.462 € {601.472 €}	320.518 € {105.477 €}
NATO und NATO-gleichgestellte Länder { davon Bestandteile }	8.485.012 € {5.654.508 €}	1.410.934 € {596.583 €}
Drittländer { davon Bestandteile }	410.391 € {2.765 €}	95.650 € {0 €}
Gesamt { davon Bestandteile }	15.233.865 € {6.258.745 €}	1.827.102 € {702.060 €}

Anlage 9

Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2018

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Vatikanstadt	1	0001A-02 0001A-05	9.840 3.525	Gewehre mit KWL-Nummer; Maschinenpistolen	6 3
Zentral-afrikanische Republik	1	0001A-05	3.540	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	12
Gesamt	2		16.905		

Anlage 10

Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2018

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition
(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Algerien	1	0003A-01	2.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	500
Libanon	1	0003A-01	16.800	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) [VN-Mission]	40.000
Mauritius	1	0003A-01	50.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	200.000
Zentral- afrikanische Republik	1	0003A-01	26.850	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) [VN-Mission]	55.000
Gesamt	4		95.650		

